

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und dem Gerichtsstandsgesetz (GestG). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich und das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31-35, 3008 Bern.

A) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.

B) Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Einsatzfirma einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.

C) Der Temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften der Einsatzfirma zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes bei der Einsatzfirma zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen der Einsatzfirma, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Temporären Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.

D) Der Temporäre Mitarbeiter soll die in der Einsatzfirma gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem Reglement der Einsatzfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Die Einsatzfirma ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

E) Die Einsatzfirma hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich, werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.

F) Wir entlöhnen unsere Temporären Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes, der von der Einsatzfirma unterzeichnet sein muss. Auf gar keinen Fall ist der Temporäre Mitarbeiter befugt, von der Einsatzfirma Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkte Abmachungen mit unserem Temporären Mitarbeiter sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.

G) Reklamationen betreffend die fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.

H) Die Einsatzfirma kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes oder indirektes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns die Einsatzfirma eine Entschädigung:

1. Wenn der Einsatz weniger als drei Monate (min. 540 Arbeitsstunden) gedauert hat
2. Wenn die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den die Einsatzfirma uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz (540 Arbeitsstunden) hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

I) Der Temporäre Mitarbeiter kann wie folgt gekündigt werden:

- 1.) Während der ersten 3 Monate der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von zwei Arbeitstagen
- 2.) Vom 4. bis und mit dem 6. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von sieben Tagen
- 3.) Ab dem 7. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von einem Monat
- 4.) Einsätze auf bestimmte Dauer enden ohne Kündigungsfrist